



ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE PUBLIZITÄTSMERKBLATT

Entwicklungsprogramm

"Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft, Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

1 VORBEMERKUNG

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) informiert mit diesem Merkblatt über die bei im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) durchgeführten Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) einzuhaltenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen.

Artikel 66 Abs. 1 Bst. i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)¹ sieht vor, dass die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum Bestimmungen zur Gewährleistung der Publizität enthalten. Darüber hinaus schreibt die Europäische Kommission vor, dass bei von der EU kofinanzierten Aktionen die Beteiligung der Europäischen Union für die breite Öffentlichkeit sichtbar werden muss.

Die maßgeblichen Bestimmungen und Vorgaben ergeben sich aus Artikel 13 sowie dem Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014². Diese Vorgaben auch für die Durchführung des EPLR EULLE bindend, das durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterstützt wird.

Grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es danach, den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen, die Transparenz der Förderung durch die EU zu erhöhen und möglichst in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen zu vermitteln.

Dafür ist es notwendig, sowohl die potenziell Begünstigten über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, als auch die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Intervention und deren Ergebnissen spielt.

An wen richtet sich das Merkblatt?

- An die beteiligten Ministerien/Fachabteilungen/Fachreferate/**Bewilligungsbehörden**, als Handlungsempfehlung zur Überwachung der Publizitäts- und Transparenzvorgaben,
- **Alle diejenigen**, die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm EULLE bzw. über daraus geförderte Projekte betreiben.

Publizitätsvorgaben bei der Projektförderung

- Hinweisschilder an Baustellen bei Infrastrukturprojekten,
- Erinnerungsschilder bei Infrastrukturprojekten.

Vorgaben für Förderrichtlinien/ Verwaltungsvorschriften und Schreiben an Begünstigte

Förderrichtlinien/ Verwaltungsvorschriften enthalten

- die Benennung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Rechtsgrundlage sowie i.d.R. einen Hinweis auf das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm EULLE,
- zur Sicherstellung der Transparenz den Text: „Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde gem. Art. 111 VO (EU) Nr. 1306/2013 (ABL. EU L 347 S. 598) einmal pro Jahr ein Verzeichnis, das über alle gewährten Zuwendungen an Empfänger von ELER-Mitteln nachträglich unterrichtet, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) eine Finanzierung erhalten haben.

Bewilligungsbescheide enthalten die Informationen,

- dass die Maßnahme unter Benennung der jeweils betroffenen Programmschwerpunkts im Rahmen des Programms EULLE finanziert wird,
- soweit zutreffend, dass eine Mitfinanzierung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) erfolgt und
- soweit zutreffend, dass weitere öffentliche Mittel eines anderen Fachressorts bereitgestellt wurden.

Soweit für Dokumente, die Begünstigten übermittelt werden, ein nationales Emblem verwendet wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen zur Verwendung des EU-Emblems entsprechend.

Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die Vorschriften gelten analog auch für

- die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Programms EULLE,
- Informations- und Kommunikationsmaterial,
- online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial,
- Informationsveranstaltungen.

2 ALLGEMEINE UND TECHNISCHE MERKMALE DER INFORMATIONS- UND PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN

2.1 Das EU-Emblem und die EU-Fondsbeschriftung

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen folgende Elemente umfassen bzw. verwenden:

- Im Falle der Mitfinanzierung durch ein anderes Fachressort ist ein entsprechender Hinweis auf die Mitfinanzierung zulässig.
- Die Schriftgröße des „EU-Textes“ muss mindestens genau so groß sein, wie die Schriftgröße des übrigen Textes, allerdings kann der Schriftsatz unterschiedlich sein.

2.2 Informations- und Kommunikationsmaterial

- Bei Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Falt- und Mitteilungsblätter) und Plakaten über die aus dem ELER kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionseblem (Europaflagge) bzw. das LEADER-Logo oder EIP-LOGO vorzusehen, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Bei Veröffentlichungen ist dabei die Angabe von Referenzen der für den Informationsinhalt zuständigen Einrichtung vorgeschrieben.
- Bei online übermittelten Informationen (bspw. Website) oder audiovisuellem Material gilt der vorstehende Absatz entsprechend.
- Auf den betreffenden Websites von Begünstigten ist
 - o der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen,
 - o eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, zu schaffen.

2.3 Gestaltungsaufgaben

- Die Gestaltungsaufgaben bezüglich Form und Farbe der anzuwendenden EU-Embleme ergeben sich aus Nummer 4 des Merkblattes.
- Bei den Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist neben der Darstellung der EU-Vorgaben auch eine Darstellung des rheinland-pfälzischen Emblems vorzusehen. Soweit zutreffend ist bei einer Mitfinanzierung durch die GAK auch das Emblem des BMEL zu verwenden.

3 UMSETZUNG DER VORGABEN

3.1 Allgemeine Hinweise

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen muss das EU-Emblem zusammen mit der Erläuterung zur Rolle der Union verwendet werden. Für eine einheitliche Anwendung ist Folgendes zu beachten:

- Die verwendete Abkürzung „ELER“ ist der breiten Öffentlichkeit nicht immer bekannt. Diese Abkürzung sollte deshalb in Informations- und Publizitätsmaterial nicht oder nur nach vorheriger Erläuterung verwendet werden.
- Damit der ELER erkannt wird, sind zusätzlich die Worte „Europäische Union“ anzubringen.

- Die Hinweis- und Erinnerungsschilder bzw. Erläuterungstafeln enthalten u.a. eine Beschreibung des Projekts/ Vorhabens.
- Der ausgeschriebene Name des ELER-Fonds erscheint grundsätzlich unter der Europa-Flagge bzw. dem LEADER-/ EIP-Logo.

3.2 Flächenbezogene Maßnahmen

Für flächenbezogene Maßnahme erhält der Zuwendungsempfänger das „Merkblatt für flächenbezogen Maßnahmen“.

Sofern eine vom Begünstigten betriebliche Website besteht, ist grundsätzlich eine kurze Beschreibung des Vorhabens aufzunehmen. Für flächenbezogene Maßnahmen ist dies immer dann erforderlich, wenn die Webseite auch der Vermarktung bzw. dem Marketing einer auf Flächen erfolgten Produktion dient. Dabei ist die inhaltliche Verbindung zwischen dem Zweck der Website (Bspw. Direktvermarktung ökologischer Erzeugnisse) herzustellen und die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union und das Land, vertreten durch die ELER-Verwaltungsbehörde „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz“ hervorzuheben. Ziele und gegebenenfalls Ergebnisse des Vorhabens sind zu beschreiben.

Bei Online-Informationen oder audiovisuellem Material gelten die Ausführungen im Absatz "Druckerzeugnisse" entsprechend

3.3 Vorgaben bei Projektförderung

Allgemeine Vorgaben

Die im Falle von Infrastrukturmaßnahmen aufzustellenden Erinnerungsschilder bzw. die bei Unternehmensinvestitionen anzubringenden Erläuterungstafeln müssen für einen Mindestzeitraum aufgestellt bzw. angebracht werden. Soweit in den Fördervorschriften geregelt, gilt als Mindestdauer die dort genannte Zweckbindungsfrist. Sofern keine Zweckbindungsfrist festgelegt ist, gilt bei Sachinvestitionen ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Erhalt der Schlusszahlung.

Sollte der Zuwendungsempfänger die ihm obliegenden Verpflichtungen bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit nicht nachkommen, wird ihm eine Frist von 2 Wochen zur Nachbesserung eingeräumt.

Ein Verstoß gegen die Publizitätsvorschriften kann eine Rückforderung bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

Hinweisschild und Hinweistafel bei Infrastrukturprojekten

- Im Falle von Infrastrukturinvestitionen mit mehr als 0,5 Millionen Euro Gesamtausgaben sind auf den betreffenden Baustellen Hinweisschilder aufzustellen.

- Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist das vorübergehende Hinweisschild durch eine dauerhafte Hinweistafel zu ersetzen.

- Soweit der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit der Ausführung von Baumaßnahmen ein Bauschild aufstellt, gelten die Vorgaben für das Aufstellen von Hinweistafeln bei Infrastrukturmaßnahmen analog.

Freiwilliges Anbringen von Hinweis- oder Erinnerungsschildern

Der Zuwendungsempfänger kann jederzeit für Projekte, deren Gesamtausgaben/ Kofinanzierung durch die Europäische Union unter dem Schwellenwert liegen, Hinweis-, Erinnerungsschilder oder Ähnliches (z.B. Gedenkstein) errichten. In diesen Fällen ist die Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz ebenfalls anzugeben. Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend.

Informationen bei Informations-, Beratungs-, Ausbildungsmaßnahmen

Zur Unterrichtung der Begünstigten und der Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung von Humanressourcen, der Berufsbildung sowie der Förderung von Investitionen in Unternehmen und in die Entwicklung des ländlichen Raumes sind für die Zeit des Angebotes der Informations-, Beratungs-, Ausbildungsmaßnahmen Plakate bzw. Hinweise auf den Beitrag der Europäischen Union und gegebenenfalls des ELER zu geben. So können Anbieter beispielsweise für Beratungsmaßnahmen (M2 - Art. 15 VO (EU) Nr. 1305/2013) die entsprechenden Informationen auf der Homepage, Einladungsschreiben und - soweit möglich - bei Verbreitung von Informations- und Kommunikationsmaterial vorsehen. Die Anforderungen gemäß Kapitel 3.4. gelten analog. Einrichtungen, die die von dem EU-Fonds finanzierte Aktionen durchführen oder in Anspruch nehmen (Arbeitsagenturen, Berufsbildungseinrichtungen, Industrie- und Handelskammern, regionale Entwicklungsagenturen usw.) können auch Erläuterungstafeln in ihren Räumen anbringen.

3.4 Vorgaben bei der Förderung von Informations- und Publizitätsmaterial

Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Inserate usw.) über die vom ELER kofinanzierten Interventionen enthalten das Vorblatt bzw. der Umschlag sowohl einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union und gegebenenfalls des EU-Fonds als auch das EU-Emblem, falls ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Zur Unterrichtung der Interessenten enthalten die Veröffentlichungen Angaben über die auf nationaler und regionaler Ebene verantwortliche Einrichtung.

Bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages mit bzw. ohne Bildmaterial in eine Broschüre Dritter oder einem Fachmagazin, muss im Artikel ein klarer textlicher Hinweis auf die Förderung des Vorhabens mit ELER-Mitteln aufgenommen werden. Die Verpflichtung, die vorgegebenen Embleme aufzudrucken, gelten nur für die Zuwendungsempfänger und nicht für Dritte.

Online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial

Informationsveranstaltungen

Die Veranstalter von Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen und Wettbewerben, die mit EU-kofinanzierten Projekten zusammenhängen, unabhängig, ob die Veranstaltung mit Mitteln der EU-Strukturfonds kofinanziert sind, müssen im Veranstaltungssaal eine EU-Fahne anbringen und auf Veranstaltungs-Dokumenten das EU-Emblem abbilden.

4 GRUNDREGELN FÜR DIE ÄUSSERE FORM DES EMBLEMS UND HINWEISE ZU DEN ORIGINALFARBEN

4.1 Europa-Flagge

Sinnbildliche Beschreibung

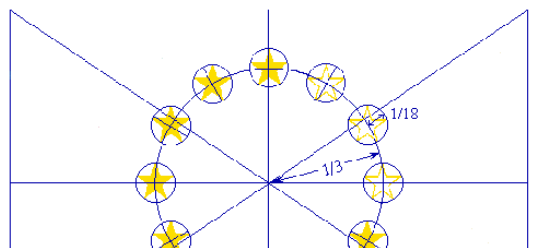
- Vor dem Hintergrund der blauen Himmels bilden zwölf Sterne einen Kreis als Zeichen der Union, die Völker Europas. Die Anzahl der Sterne ist unveränderlich, da die Zahl Zwölf als Symbol der Vollkommenheit gilt.
- Bei Projekten, die aus dem ELER finanziert werden, erscheint der Name des Fonds unter der Europa-Flagge.

Heraldische Beschreibung

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen auf azurblauem Grund: die Spitzen der Sterne berühren sich nicht.

Geometrische Beschreibung

Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmal die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils $1/18$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d.h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstang bilden. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.



Farben

Das Emblem hat folgende Farben:

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE YELLOW



PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche: **PANTONE YELLOW** für die Stern. Die internationale **PANTONE**-Reihe ist weit verbreitet und auch für Nichtfachleute leicht erhältlich.

Vierfarbendruck:

Beim Vierfarbendruck ist es nicht möglich, die beiden Originalfarben zu verwenden. Deshalb müssen diese im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden. **PANTONE YELLOW** erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“. Ein Blau, das dem **PANTONE REFLEX BLUE** sehr ähnlich ist, entsteht durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

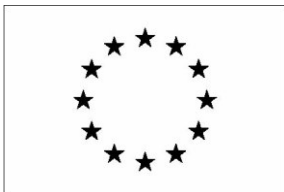
Internet:

Auf der Web-Palette entspricht **PANTONE REFLEX BLUE** der Farbe RGB: 0/0/153 (hexadezimal: 000099) und **PANTONE YELLOW** der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

Einfarbige Reproduktion

Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.

Wenn Blau (genauer gesagt: Reflex Blue) die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



LEADER-Logo



Logo des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft (BMEL)



EIP-Agri-Logo



Wappenzeichen Rheinland-Pfalz



5 FUNDSTELLEN

- Die entsprechenden Muster für Hinweis-, Bau-, Erinnerungsschilder, Erläuterungstafeln, Plakate sowie für Informations- und Kommunikationsmaterial finden Sie auf der Internetseite www.eler-eulle.rlp.de.
- Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen EU-Embleme können von folgenden Websites herunter geladen werden:

6 KONTAKT

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

ELER-Verwaltungsbehörde (eulle@mwwlwf.rlp.de)

Emmeransstraße 39

55116 Mainz

Herr Franz-Josef Strauß

Tel.: 06131-16-2674

Fax: 06131-16-17-2674

E-Mail: Franz-Josef.Strauß@mwwlw.rlp.de

Frau Birgitt Herz

Tel.: 06131-16-2617

Fax: 06131-16-17-2617

E-Mail: Birgitt.Herz@mwwlw.rlp.de

Frau Sabine Deutschmann

Tel.: 06131-16-2493

Fax: 06131-16-17-2493

E-Mail: Sabine.Deutschmann@mwwlw.rlp.de

Frau Elke Schuld

Tel.: 06131-16-2268

Fax: 06131-16-17-2268

E-Mail: Elke.Schuld@mwwlw.rlp.de

Frau Julia Werner

Tel.: 06131-16-2466

Fax: 06131-16-17-2466

E-Mail: Julia.Werner@mwwlw.rlp.de

Frau Karin Heift

Tel.: 06131-16-2440

Fax: 06131-16-17-2440